

Satzung

der Ortsgemeinde Platten

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten
Ortsteile
- Verlängerung Bahnhofstraße -
(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Platten in der Sitzung am 16.07.03 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Platten werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Die Grundstücke Gemarkung Platten Flur 24 Nr. 90 und 89/1 und Teilflächen der Parz. Flur 24, Nr. 133 und der Parz. Flur 10 Nr. 133/12.

Der Geltungsbereich ist in dem beigegeführten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Als Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich der Satzung „Dorfgebiet“ (MD) gem. § 5 der BauNVO festgesetzt.

Ausgeschlossen werden nach § 5 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Tankstellen,

Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

§ 3

Textliche Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nur für den Erweiterungsbereich notwendig da die zulässige Bebauung überwiegend vorhanden ist.

Die innerhalb des Satzungsgebietes vorhandenen Gehölze (Weißdornhecke, 3 Walnussbäume, 1 Birnbaum, ca. 30 Weinbergspfirsichbäume) sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung (§ 34 Abs. 5 i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Platten, den 06. Okt. 2003

Ortsgemeinde Platten



[Handwritten signature]

Ortsbürgermeister

Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am 8.10.2003 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, die Satzung wird mit Verfügung vom 20.10.2003 Az: 40.502.2.3-11/23 genehmigt



54516 Wittlich, 20. Oktober 2003
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Im Auftrag:

[Handwritten signature]
(Reinhold Blum)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Ergänzungssatzung einschließlich Begründung mit dem Willen des Gemeinderates Platten und die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens zum Erlaß der Ergänzungssatzung werden hiermit bekundet.

Platten, den 28.10.2003



[Handwritten signature]

Ortsbürgermeister